

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Kiel, den 30. April

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Einberufung der Landesynode (S. 19) — Fürbitte zur Generalsynode der VELKD (S. 19) — Kollekten im Mai 1957 (S. 19) — Richtlinien für das Sammlungswesen (S. 19) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 22) — Stellenausschreibung (S. 22) —

III. Personalien (S. 22).

Bekanntmachungen

Einberufung der Landesynode.

Kiel, den 23. April 1957.

Die Mitglieder der Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins werden zu einer eintägigen Sitzung der Landesynode in Rendsburg eingeladen. Die Synode wird am Montag, dem 6. Mai 1957, um 10 Uhr in dem Kleinen Saal des Stadttheaters in Rendsburg eröffnet werden.

Wir bitten unsere Pastoren, am Sonntag, dem 5. Mai 1957, in allen Gottesdiensten der Beratungen der Landesynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL 517.

Fürbitte zur Generalsynode der VELKD.

Kiel, den 24. April 1957.

Die diesjährige Tagung der Generalsynode der VELKD findet vom 19. bis 23. Mai 1957 in Hamburg statt. Sie wird am Sonntag, dem 19. Mai, um 10 Uhr mit einem Gottesdienst eröffnet. Wir bitten die Geistlichen unserer Landeskirche, am Sonntag, dem 19. Mai 1957, in allen Gottesdiensten der Beratungen der Generalsynode fürbittend zu gedenken.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Otte

J.-Nr. 7433/57/VII/A 55b.

Kollekten im Mai 1957.

Kiel, den 10. April 1957.

Am Sonntag Misericordias Domini, 5. Mai, wird eine Gabe erbeten für die Diakonissenanstalt Kropp. Wer die reich gesegnete Arbeit dieses Hauses kennt, wird gerne sein Opfer für den Dienst der Diakonissen an den Kranken und Pflegebefohlenen geben. Wir erinnern auch an unseren Hinweis auf das „Diakonische Jahr“ bei der Empfehlung der Osterkollekte und bitten auch zu diesem Sonntag, die weibliche Jugend unserer Gemeinden zu solchem Dienst aufzurufen.

Am Sonntag Cantate, 19. Mai, ist die Sammlung bestimmt für die Förderung der Kirchenmusik. Den Kirchenschören und den Posaunenschören wollen wir helfen bei der Beschaffung von Noten und Instrumenten. Es ist unser aller Anliegen, daß die Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen zur Ehre Gottes reicher und schöner ausgestaltet werden durch die

Musica sacra. Dazu sollen unsere Gaben dienen, dazu sollen wir selber uns zur Verfügung stellen, den Herren zu preisen und zu ehren mit unserem Lobgesang.

Am Sonntag Rogate, 26. Mai, ist die Kollekte bestimmt für den christlichen Blindendienst der Inneren Mission und die Gehörlosenseelsorge. Als Gesunde wissen wir gar nicht, wie viel gerade den Blinden, Tauben und Stummen jeder Gruß, jede Einladung, jedes Wort seelsorgerlichen Nachgehens bedeutet. Ihre Einsamkeit wird durchbrochen, ihre oft große Verbitterung kann gelöst werden. Wir bitten für diesen Dienst sehr herzlich um ein reiches Opfer. Es sei gegeben aus Dankbarkeit für die Gesundheit, die Gott uns schenkte, es sei gegeben um Christi willen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Otte

J.-Nr. 5817/57/VII.

Richtlinien für das Sammlungswesen.

Kiel, den 27. März 1957.

Nachstehender Kunderlaß des Innenministers vom 18. Dezember 1956 über das Sammlungswesen wird hiermit bekanntgegeben.

Bei der Durchführung kirchlicher öffentlicher Sammlungen wird um Beachtung gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Freytag

J.-Nr. 4887/57/VI/P 43

Richtlinien für das Sammlungswesen.

Kunderlaß des Innenministers vom 18. Dezember 1956

— I 23 — a 800 —

An alle Ordnungsbehörden und Polizeidienststellen des Landes!

Um eine einheitliche Anwendung der auf dem Gebiete des Sammlungsrechts erlassenen Vorschriften zu gewährleisten, werden zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) in der Fassung der Verordnungen vom 26. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1943) und vom 23. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 654) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1250) in der Fassung der Verordnung vom 18. Januar 1951 (GVBl. Schl.-S. S. 17) folgende Richtlinien erlassen:

I. Begriffsbestimmung

(1) Das Gesetz regelt nur öffentliche Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen (nachstehend als „Sammlungen“ bezeichnet). Öffentlich ist eine Sammlung, die sich entweder an jedermann oder zwar an einen begrenzten, aber durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis wendet.

(2) Nichtöffentlich und damit nicht genehmigungspflichtig ist eine Sammlung, die innerhalb eines Personenkreises durchgeführt wird, dessen Mitglieder durch Beruf, gemeinsame Interessen oder in ähnlicher Weise innerlich eng miteinander verbunden sind und wenn auch der Veranstalter zu diesem Personenkreis gehört. Die Mitgliedschaft in einem Verein z. B. genügt allein noch nicht, um ein enges inneres Band zwischen den Beteiligten herzustellen. Namentlich bei größeren Vereinen, deren Mitgliederbestand stetig wechselt und bei denen der Erwerb der Mitgliedschaft nicht besonders schwierig ist, wird das Vorhandensein der notwendigen engen Bindung stets zu verneinen sein. Ob ein geschlossener Kreis vorhanden ist, wird immer eine Tatfrage sein und eingehender Prüfung bedürfen.

(3) Nichtgenehmigungspflichtig sind nach § 15 Ziff. 4 die sogenannten Kirchenkollekten, Sammlungen während des Gottesdienstes in Kirchen oder kirchlichen Versammlungsräumen. Kirchliche Versammlungsräume sind hier nicht nur allseitig umschlossene Räume, in denen üblicherweise kirchlich-religiöse Handlungen vorgenommen werden, sondern auch Plätze im Freien für die Dauer der religiösen Handlung innerhalb des Teilnehmerkreises. Die im Eigentum der Kirchengemeinden stehenden Gemeindehäuser gelten als kirchliche Versammlungsräume.

(4) Die Genehmigungspflicht von Schulsammlungen durch die Schulaufsichtsbehörde wird durch diesen Erlass nicht berührt.

II. Voraussetzungen für die Genehmigung

Auf die Genehmigung einer Sammlung besteht kein Rechtsanspruch. Sie darf nur erteilt werden, wenn die nachstehend aufgeführten Voraussetzungen vorliegen:

1. Für die Sammlung muß ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis bestehen. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn der Reinertrag zu allgemeinen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt ist.

Als mildtätig sind Zwecke anzusehen, die auf die Unterstützung von Personen gerichtet sind, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage fremder Hilfe bedürfen. Hierzu gehört vor allem die von den freien Wohlfahrtsverbänden zusätzlich zur öffentlichen Fürsorge ausübte Wohlfahrtspflege. Auch Veranstaltungen solcher Organisationen, die sich satzungsgemäß besonders bedürftiger Personen widmen, können genehmigt werden, sofern sich diese Tätigkeit nicht mit der Betreuung der Mitglieder erschöpft. Gemeinnützig sind Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar für Aufgaben auf kulturellem oder geistigem Gebiet verwendet werden soll, insbesondere für Jugendpflege und -fürsorge, Kriegsgräberfürsorge, Erziehung oder allgemeine Förderung von Kunst und Wissenschaft.

Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn der Reinertrag verwendet werden soll

- a) für Zwecke, deren Förderung dem Bund, dem Lande, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Religionsgesellschaften gesetzlich obliegt. Ausnahmebewilligungen sind bei mir zu beantragen,
- b) zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die einem Verein oder gemeinnützigen Unternehmen bei der Durch-

führung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Aufgaben entstehen.

2. Die Unkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Ertrag der Sammlung stehen. Sie sind grundsätzlich auf das niedrigste Maß zu beschränken und dürfen bei Geldsammlungen 5 v. H. und bei sammlungsähnlichen Veranstaltungen (z. B. Verkauf von Abzeichen) 10 v. H. des Gesamtaufkommens nicht überschreiten. Bei sammlungsähnlichen Veranstaltungen kann in Ausnahmefällen mit meiner Zustimmung als Höchstgrenze der Unkosten ein Satz von 20 v. H. des Gesamtaufkommens festgelegt werden.

Aufwendungen für Werbemittel (z. B. Plakate, Zeitungsinserate, Abzeichen) gelten als Unkosten.

3. Der Veranstalter muß genügend Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung sowie für die zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages bieten.

Veranstalter von Sammlungen sollen grundsätzlich nur juristische Personen sein, deren gesetzliche Vertreter auf ihre Zuverlässigkeit (ggf. durch Anforderung von Strafregisterauszügen) überprüft werden können. Eine besondere Überprüfung ist bei den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege nicht erforderlich.

4. Der Veranstalter muß die Sammlung mit eigenen oder fremden ehrenamtlichen Kräften durchführen können (siehe auch V Ziff. 6).

III. Inhalt und Form des Antrages

(1) Die Genehmigung einer Sammlung ist vom Veranstalter rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß von dem bzw. den gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein.

(2) Der Antrag auf Genehmigung einer Sammlung auf Landesebene ist spätestens bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr einzureichen, damit die Sammlung ggf. in den Sammlungszeitplan aufgenommen werden kann, der in Zusammenarbeit mit dem Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene und der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände aufgestellt wird.

(3) Der Antrag ist an die für die Genehmigung zuständige Behörde (Abschnitt IV Abs. 1) zu richten.

(4) In dem Antrage müssen angegeben werden:

1. Name und Anschrift des Veranstalters und des verantwortlichen Vertreters und aller für die Abwicklung der Sammlung verantwortlichen Personen,
2. Zweck der Sammlung,
3. Zeit, in der die Sammlung durchgeführt werden soll,
4. Art der Sammlung (z. B. Haus- oder Straßensammlung, Sammlung durch Veröffentlichung von Aufrufen, Versendung von Werbeschreiben usw.),
5. Art der Werbemittel (Plakate, Abzeichen, Briefverschlusssmarken, Werbeschreiben usw.), die verwendet werden sollen.

(5) Dem Antrage sind beizufügen:

1. bei Organisationen die gültigen Satzungen, der Haushaltsplan oder die letzte Jahresbilanz und — wenn der Antragsteller ein eingetragener Verein ist — ein Auszug aus dem Vereinsregister neuesten Datums,
2. Entwürfe der Werbemittel.

(6) Der Veranstalter muß sich schriftlich verpflichten, den Reinertrag der Sammlung dem genehmigten Zweck zuzuführen.

(7) Die Vorschriften des Abs. 4, Ziff. 2, Abs. 5 und Abs. 6 gelten nicht für die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände zusammengeschlossen sind (vgl. Anlage).

IV. Erteilung der Genehmigung

(1) Nach Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 18. Januar 1951 (GVBl. Schl.-S. 17) und des Erster-Erlasses über die Vereinfachung der Verwaltung im Bereich des Ministeriums des Innern durch Übertragung von Aufgaben auf nachgeordnete Stellen vom 18. Januar 1951 (Amtsblatt Schl.-S. 12) sind zuständig für die Erteilung der Genehmigung und zuständige Behörde im Sinne der §§ 9 bis 14 des Sammlungsgesetzes:

a) der Innenminister

für alle Sammlungen, soweit nicht die Landräte oder Oberbürgermeister zuständig sind,

b) die Landräte und Oberbürgermeister

für örtliche Sammlungen, sofern es sich nicht um Straßensammlungen handelt. Unter örtlichen Sammlungen im Sinne dieser Richtlinien sind nur Veranstaltungen zu verstehen, die sich ausschließlich auf das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt erstrecken. Eine örtliche Sammlung liegt nicht vor, wenn von einem Veranstalter mehrere gleichartige Sammlungen gleichzeitig oder kurz hintereinander in mehreren Kreisen oder kreisfreien Städten durchgeführt werden.

(2) Vor der Entscheidung sollen die Landräte und Oberbürgermeister die jeweiligen Kreisorganisationen der freien Wohlfahrtsverbände hören.

(3) Bei der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses ist der strengste Maßstab anzulegen. Um die Spendefreudigkeit der Bevölkerung nicht über Gebühr in Anspruch zu nehmen, ist bei der Erteilung von Genehmigungen größte Zurückhaltung zu üben.

(4) Sammlungen für mildtätige Zwecke sind in der Regel von den Landräten und Oberbürgermeistern nicht zu genehmigen, da alle Hilfsbedürftigen durch die öffentliche Fürsorge oder durch die freien Wohlfahrtsverbände betreut werden.

(5) Eine Sammlungsgenehmigung darf nicht erteilt werden, solange der ordnungsgemäße Verwendungsnachweis für eine frühere Sammlung nicht erbracht ist.

(6) Ist die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung auf Landesebene erteilt worden, so soll derselbe Veranstalter nur in besonderen Fällen in demselben Jahr zusätzlich die Genehmigung für eine Sammlung innerhalb eines Kreises oder einer Stadt erhalten, wenn der Reinertrag der Sammlung für einen besonderen, nur den Kreis oder die Stadt angehenden Zweck bestimmt ist. Als derselbe Veranstalter gelten auch die einzelnen, einem Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem anderen Landesverband angeschlossenen Organisationen.

(7) Organisationen, deren Antrag auf Genehmigung einer Sammlung auf Landesebene abgelehnt worden ist, kann eine Sammlung innerhalb eines Kreises oder einer Stadt nur dann genehmigt werden, wenn der Antragsteller in dem Ablehnungsbescheid auf die Möglichkeit zur Durchführung einer solchen Sammlung verwiesen worden ist.

(8) Genehmigungen von örtlichen Sammlungen sind stets nur für einen kurzen Zeitabschnitt (höchstens für einen Monat) und nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Eine solche Sammlung darf nicht mit einer Haus- oder Straßensammlung auf Landesebene zusammenfallen. Ausnahmebewilligungen sind bei mir zu beantragen.

(9) Der Veranstalter ist auf die Strafbestimmungen des § 13 hinzuweisen.

(10) Die Landräte und Oberbürgermeister haben die jeweiligen Polizeidienststellen, die Landräte darüber hinaus die

ihnen nachgeordneten Behörden, deren Zuständigkeitsbereich betroffen wird, von der Erteilung einer Genehmigung für eine örtliche Sammlung unverzüglich zu verständigen.

V. Pflichten des Veranstalters

(1) Nach der Genehmigung hat der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Sammlung Ausweise für die Sammler von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde abstempeln zu lassen. Er hat ferner den örtlichen Ordnungsbehörden Listen vorzulegen, aus denen Namen und Anschriften der Sammler und der Sammlungszweck zu entnehmen sind. Die in der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände zusammengeschlossenen Organisationen stempeln die Sammlerausweise für ihre Sammlungen selbst ab.

(2) Die Sammler haben die von der örtlichen Ordnungsbehörde oder dem Verband der freien Wohlfahrtspflege abgestempelten Ausweise bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Ausweis muß enthalten, Angaben über die Person des Sammlers (Name, Geburtsdatum, Anschrift), über Art, Ort und Zeit der Sammlung und über den Veranstalter.

(3) Bei Hausfassammlungen, die nicht zusammen mit einer Straßensammlung durchgeführt werden, haben die Sammler neben dem Ausweis nach Abs. 2 ihren amtlichen Personalausweis bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Für Hausfassammlungen sind fortlaufend nummerierte, von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. dem Verband der freien Wohlfahrtspflege (vgl. Abs. 1) abgestempelte Listen zu benutzen. In den Listen sind auf der ersten Seite der Name des Veranstalters, die Zeit und der Zweck der Sammlung anzugeben. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Namen und Wohnung des Spenders, den gespendeten Betrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten. Die Sammler sind darüber zu belehren, daß eine Eintragung des Namens des Spenders nicht gefordert und auch vom Sammler ohne ausdrückliche Einwilligung des Spenders nicht vorgenommen werden darf. Am Kopf der für den Namen des Spenders vorgesehenen Spalten ist der Vermerk „Eintragung freigestellt“ anzubringen.

Der gespendete Betrag ist auf alle Fälle in die Liste aufzunehmen.

(5) Zur Aufnahme von Spenden bei Sammlungen auf Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungstätten haben die Sammler sicher verschließbare Sammelbüchsen zu benutzen, um Veruntreuungen zu vermeiden. Auf den fortlaufend nummerierten, von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. dem Verband der freien Wohlfahrtspflege (vgl. Abs. 1) abgestempelten Büchsen muß der Name des Veranstalters deutlich sichtbar angebracht sein.

(6) Für Sammlungen dürfen nur ehrenamtliche, vom Veranstalter selbst geworbene Kräfte eingesetzt werden. Ausnahmebewilligungen sind bei mir zu beantragen.

(7) Kinder unter 14 Jahren dürfen an Sammlungen nicht beteiligt werden, Jugendliche von 14 bis 18 Jahren nur bei Straßensammlungen, sofern die Aufsicht durch Erwachsene sichergestellt ist. Die Jugendlichen dürfen nur zu zweien eingesetzt und müssen vor Einbruch der Dunkelheit zurückgezogen werden. In öffentlichen Gast- und Vergnügungstätten dürfen sie nicht sammeln.

(8) Der Veranstalter hat die Ausweise der Sammler nach Beendigung der Sammlung einzuziehen und der nach Abs. 2 zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde abzuliefern. Soweit die Ausweise von einem Verband der freien Wohlfahrtspflege abgestempelt wurden, hat der Sammlungsträger die Ausweise einzuziehen und solange sicher aufzubewahren, bis die Prüfung des Sammlungsergebnisses abgeschlossen ist.

(9) Über den Ertrag der Sammlung, die Unkosten und die Verwendung des Reinertrages hat der Veranstalter der Genehmigungsbehörde zu dem von ihr festgesetzten Termin Rechnung zu legen. Er darf die Kosten einer etwaigen Nachprüfung der Rechnung nicht aus dem Sammlungserlös bestreiten.

VI. Überwachung und Überprüfung der Sammlungen

(1) Die örtlichen Ordnungsbehörden haben eine Liste über die abgestempelten Ausweise mit Namen und Wohnort der Sammler und des Sammlungszweckes anzulegen und die Zahl und Nummern der abgestempelten Sammellisten und Sammelbüchsen zu vermerken. (Wegen der Sammlungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege vgl. Abschnitt V Abs. 1, 4 und 5.)

(2) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind verpflichtet, zusammen mit den Polizeidienststellen des Landes die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlungen zu überwachen, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß für das Land Schleswig-Holstein nicht genehmigte Sammlungen unterbunden werden.

(3) Gegen die Veranstalter nicht genehmigter Sammlungen ist unnachsichtig vorzugehen und Strafanzeige zu erstatten. Die im Strafverfahren gemäß § 14 des Sammlungsgesetzes eingezogenen Beträge sind von der gemäß § 14, Abs. 3 des Sammlungsgesetzes zuständigen Behörde möglichst dem Willen der Spender entsprechend zu verwenden.

(4) Die Nachprüfung der Abrechnungen obliegt den Genehmigungsbehörden.

(5) Die Prüfung der Einnahmen hat sich auf die Erfassung aller gesammelten Beträge und die Beachtung der erforderlichen Kassensicherheit, die Prüfung der Ausgaben in erster Linie darauf zu erstrecken, daß der Ertrag für den in der Genehmigung bestimmten Zweck verwendet worden ist. Sowohl der Höhe als auch der Zweckmäßigkeit der Unkosten ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

(6) Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege haben in der Regel nur das Gesamtaufkommen der Sammlungen, die Unkosten und die Bestätigung der Verwendung der Sammlungserlöse für ihre satzungsmäßigen Aufgaben mitzuteilen.

VII. Sammlungsbericht

Die Landräte und Oberbürgermeister haben wir unverzüglich eine Durchschrift der von ihnen erteilten Sammlungsgenehmigung vorzulegen. Bis zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. April eines jeden Jahres ist darüber hin-

aus eine Aufstellung über die im vorangegangenen Vierteljahr erteilten Genehmigungen einzureichen. Diese Aufstellungen müssen den Veranstalter, den Zweck der Sammlung, das Sammlungsergebnis und den Reinertrag erkennen lassen.

VIII. Aufhebung früherer Erlasse

Alle bisher zur Durchführung des Sammlungsgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben, insbesondere folgende Erlasse:

1. RdErl. d. KuPr. MdJ v. 14. 12. 1934 (MBl. S. 153),
2. RdErl. d. KuPr. MdJ vom 5. 4. 1937 (MBl. S. 56),
3. mein Erlaß v. 18. 12. 1948 (Amtsbl. Schl.-S. 1949 S. 27), soweit er Richtlinien über die Durchführung des Sammlungsgesetzes enthält.

Unberührt bleiben zunächst die über die Genehmigung von Blindensportarten mit Erlaß vom 25. 8. 1948 (Amtsbl. Schl.-S. 337) ergangenen Vorschriften.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1957 in Kraft.

(Amtsbl. Schl.-S. 1956 S. 53.)

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uelovesüll, Propstei Eiderstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Garding an das Landeskirchenamt zu richten. Eine spätere Mitverwaltung des Kirchdorfes Simonsberg ist beabsichtigt.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5028/57/III/4/Uelovesüll 2

Stellenausschreibung.

Die Kirchengemeinde Zeikendorf (Kieler Förde) sucht zum 1. Oktober 1957 einen Organisten (Organistin), zugleich für Gemeindegelderdienst. Verlangt werden Nachweis der C-Prüfung und Prüfung als Gemeindegelderdienst. Harmonien ist vorhanden.

Vergütung wird gewährt nach Vergütungsgruppe VIII T.O.A., später nach Gruppe VII T.O.A. Bewerbungen sind binnen sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes zu richten an den Kirchenvorstand in Zeikendorf bei Kiel, Laboer Weg 12.

J.-Nr. 5564/57/IX/2 — Zeikendorf 4 —.

Personalien

Ernannt:

Am 7. März 1957 der Pastor Oswald Krause, bisher in Schlüchtern, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg (3. Pfarrstelle), Propstei Flensburg;

am 1. April 1957 der bisherige Pastor Dr. Hauschildt zum Konsistorialrat;

mit Wirkung vom 1. April 1957 der bisherige Konsistorialinspektor Karl-Heinz Dinse zum Konsistorialoberinspektor;

am 10. April 1957 der Pastor Richard Peters, 3. 3. in St. Margarethen, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Margarethen, Propstei Münsterdorf.

Bestätigt:

Am 29. März 1957 die Wahl des Pastors Lorenz Petersen, 3. 3. in Lügumkloster, zum Pastor der Kirchengemeinde Quern, Propstei Nordangeln.

Eingeführt:

Am 17. März 1957 der Pastor Horst Kramaschke als Pastor der Kirchengemeinde Dagebüll, Propstei Südtondern;

am 31. März 1957 der Pastor Friedrich Berg als Pastor der Kirchengemeinde Warber, Propstei Segeberg;

am 31. März 1957 der Pastor Heinz Starke als Pastor in die Pfarrstelle des Südbzirks der Kirchengemeinde St. Nikolai in Flensburg, Propstei Flensburg.